

Amtsgericht Würzburg
Abteilung für Familiensachen



Amtsgericht Würzburg Ottostr. 5, 97070 Würzburg

Herrn
Martin Deeg
Maierwaldstraße 11
70499 Stuttgart

für Rückfragen:
Telefon: 0931/381-2246
Telefax: 0931/381-2265
Zimmer: A221

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Montag bis Freitag
08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
2 F 1869/12

Datum
28.11.2012

In Sachen

wg. Umgangsrecht, eA

Sehr geehrter Herr Deeg,

anbei erhalten Sie eine Ausfertigung des Beschlusses vom 28.11.2012.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Fest, JVI'in

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hausanschrift
Ottostraße 5
97070 Würzburg

Haltestelle
Bushaltestelle:
Linie 16, Ottostraße
Straßenbahnhaltestelle:
Linie 1,3,5,4,
Sanderstraße/Sanderring

Nachtbriefkasten
Ottostraße 5
97070 Würzburg

Kommunikation
Telefon:
0931/381-0
Telefax:
0931/381-2008

Amtsgericht Würzburg

Abteilung für Familiensachen

Az.: 2 F 1869/12



In der Familiensache

- Betroffene -

Umgangspflegerin:

Kleylein-Gerlich Meike, Florian-Geyer-Straße 21, 97241 Bergtheim

Verfahrensbeistand:

Wegmann Günter, Brücknerstraße 9, 97080 Würzburg

Weitere Beteiligte:

Mutter:

Verfahrensbevollmächtigte :

Rechtsanwälte **Jordan, Schäfer, Auffermann**, Kapuzinerstraße 17, 97070 Würzburg

Vater:

Deeg Martin, Maierwaldstraße 11, 70499 Stuttgart

Jugendamt:

Stadt Würzburg -Fachbereich Jugend u. Familie-, Karmelitenstraße 43, 97070 Würzburg,

Gz.: JuFa 413

wegen einstweiliger Anordnung Umgangsrecht

ergeht durch das Amtsgericht Würzburg durch die Richterin am Amtsgericht Treu am 28.11.2012
folgender

Beschluss

1. Für das Kind wird Herr Günter Wegmann, Brücknerstraße 9, 97080 Würzburg zum Verfahrensbeistand bestellt.
Der Verfahrensbeistand übt die Verfahrensbeistandschaft berufsmäßig aus.
2. Der Wirkungskreis umfasst die Wahrnehmung der Kindesinteressen im Verfahren, § 158 Abs. 4 FamFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

gez.

Treu
Richterin am Amtsgericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):
Übergabe an die Geschäftsstelle
am 28.11.2012.

gez.

Fest, JVI'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Würzburg, 28.11.2012

Treu
Fest, JVI'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle